

BGer 6B_250/2019 vom 22. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_250_2019

FR: TF 6B_250/2019 du 22 mars 2019

IT: TF 6B_250/2019 del 22 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat am 26. November 2018 darum ersucht, die mit Strafbefehl vom 30. November 2016 ausgefallte Geldstrafe sei in gemeinnützige Arbeit umzuwandeln. Das Bezirksgericht Aarau trat darauf nicht ein. Das Obergericht des Kantons Aargau wies eine dagegen gerichtete Beschwerde mit Entscheid vom 10. Januar 2019 ab, soweit es darauf eintrat.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen (Art. 80 Abs. 1 BGG). Anfechtungsobjekt bildet vorliegend ausschliesslich der Entscheid des Obergerichts Aargau vom 10. Januar 2019. Die rechtskräftige Verurteilung gemäss Strafbefehl vom 30. November 2016 kann heute nicht mehr zur Diskussion gestellt werden. Der Beschwerdeführer ist mit seinen diesbezüglichen Vorbringen nicht zu hören.

E. 3

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Ansicht des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 4

Die Beschwerde genügt diesen Mindestanforderungen nicht. Das Obergericht erwägt, für das Gesuch vom 26. November 2018 um Umwandlung sei die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau zuständig. Das Bezirksgericht sei darauf zu Recht mangels sachlicher Zuständigkeit nicht eingetreten. Die Beschwerde sei daher abzuweisen. Soweit der Beschwerdeführer im obergerichtlichen Verfahren erstmals um Ratenzahlungen ersuche, sei darauf ebenfalls mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. Auch hierfür sei die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau erstinstanzlich zuständig. Mit diesen Erwägungen befasst sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeeingabe an das Bundesgericht nicht ansatzweise. Daraus ergibt sich folglich nicht, dass und inwiefern das Obergericht mit seinem Entscheid vom 10. Januar 2019 gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer ist angesichts seiner finanziellen Lage eine reduzierte Gerichtsgebühr aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.